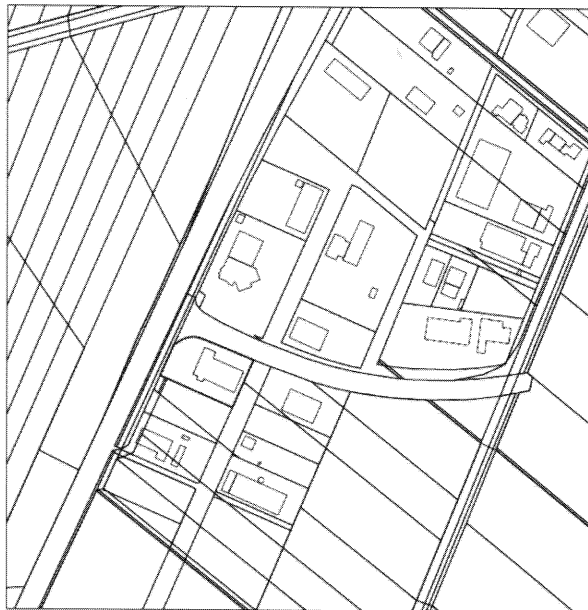


Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 "Gewerbegebiet Ottersberg-Bahnhof" hier: Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 8 sowie des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 17.06.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 „Gewerbegebiet Ottersberg-Bahnhof“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 liegt in der Ortschaft Ottersberg im Gewerbegebiet des Ortsteils Ottersberg-Bahnhof. Die Grenze des Geltungsbereiches ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 „Gewerbegebiet Ottersberg-Bahnhof“ und die Begründung in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 „Gewerbegebiet Ottersberg-Bahnhof“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).


Hofmann

